

## StPO

### § 307

#### **Keine aufschiebende Wirkung**

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

### § 308

#### **Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

(2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

(3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

### § 309

#### **Mündliche Verhandlung**

(1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.

### § 310

#### **Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes**

(1) Wird in einem Strafverfahren, in dem über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten mit entschieden wurde, weder Protest noch Berufung eingelegt, kann sowohl der Geschädigte als auch der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen.

(2) Das Verfahren ist insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.